

Drucksache: 0073/2004/BV
Heidelberg, den 02.06.2004

Vertraulich zu behandeln
bis zur ersten öffentlichen
Beratung in den Gremien
des Gemeinderats

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Bürgeramt

**Aufstellung der Schöffenvorschlagsliste
für die Geschäftsjahre 2005 - 2008**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	16.06.2004	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	24.06.2004	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Die Aufstellung der beigefügten Schöffenvorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2005 - 2008 wird beschlossen.

Anlage zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Schöffenvorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2005 - 2008

Begründung:

Nach der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Mitwirkung der Gemeinden und Landkreise bei der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Jahre 2005 bis 2008 - Az.: 3222/0061 vom 10.12.2003 - hat die Stadt Heidelberg eine Vorschlagsliste für Schöffen (§ 36 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG) aufzustellen.

Der Präsident des Landgerichts Heidelberg hat mit Schreiben vom 03.02.2004 mitgeteilt, dass in die Vorschlagsliste der Stadt Heidelberg gemäß § 36 Abs. 4 GVG 295 Personen aufgenommen werden sollen.

Die Vorschlagsliste soll folgende Angaben über die vorgeschlagenen Personen enthalten:

- den Familiennamen,
- den Geburtsnamen,
- die Vornamen,
- den Geburtstag,
- den Geburtsort,
- den Beruf,
- die Wohnanschrift

In die Vorschlagsliste dürfen gemäß § 31 Satz 2 GVG nur Deutsche aufgenommen werden. Personen, von denen der Gemeinde bekannt ist, dass sie nach § 32 GVG zum Amt des Schöffen unfähig sind oder dass sie nach §§ 33 und 34 GVG nicht zum Amt des Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Die Ablehnungsgründe für die Berufung zum Amt eines Schöffen sind in § 35 GVG aufgeführt.

Die §§ 32 bis 35 GVG lauten:

§ 32 (Unfähigkeit)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 (Nicht zu berufende Personen)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 (Andere nicht zu berufende Personen)

- (1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. der Bundespräsident;
 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
 7. Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35 (Ablehnung der Berufung zum Schöffen)

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG).

Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, soweit nicht im Einzelfall vorübergehend nach § 35 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung nicht-öffentliche Verhandlung erforderlich ist. Die Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen kann nicht als Gegenstand einfacher Art i. S. von § 37 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung angesehen werden. Eine Beschlussfassung im Wege der Offenlegung oder des Umlaufs ist daher nicht zulässig.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist dann eine Woche lang öffentlich aufzulegen (§ 36 Abs. 3 GVG). Beginn und Ende der Auflegungsfrist sind vorher öffentlich bekannt zu machen (§ 36 Abs. 3 Satz 2 GVG). In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit des Einspruchs nach § 37 GVG hinzuweisen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Vorschlagsliste mit den eingegangenen Einsprüchen und einer Bescheinigung über die öffentliche Bekanntmachung und die einwöchige Auflegung dem Amtsgericht Heidelberg bis spätestens 23.08.2004 zu übersenden (§ 38 GVG).

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 36 Abs. 2 Satz 1 GVG).

Vor der Aufstellung der Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008 wurden 44 Institutionen wie Parteien, Stadtteilvereine, Verbände der Wirtschaft, des Handels und Handwerks, Gewerkschaften, öffentlich-rechtliche Kirchen u.a. angeschrieben, mit der Bitte, geeignete Personen vorzuschlagen. Des weiteren wurden Aufrufe in der Rhein-Neckar-Zeitung und im Stadtblatt veröffentlicht.

Darüber hinaus wurden die Personen, die bereits 2000 auf der Vorschlagsliste standen, mit der Frage nach einer erneuten Bereitschaft angeschrieben.

Eingegangen sind insgesamt 285 Meldungen, von denen 17 aufgrund der §§ 32 bis 34 GVG nicht berücksichtigt werden konnten. Von den 295 zu benennenden Personen, können somit nur 268 mitgeteilt werden.

Von der Verwaltung wurde hieraus in alphabetischer Reihenfolge die als Anlage beiliegende Liste erstellt.

gez.

Beate Weber